



Beschluss Grosser Gemeinderat

3. Sitzung vom 05.06.2025

23.231.67 Tempelstrasse

Baukredit Gesamtanierung Tempelstrasse; Genehmigung

LNR 9383

BNR 33

Zuständig für das Geschäft: Michel Gygax, Departementsvorsteher Tiefbau

Ansprechpartner Verwaltung: Alex Gilgen, Höherer Sachbearbeiter Tiefbau

Bericht

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Münchenbuchsee plant die Gesamtanierung der Tempelstrasse und eines rund 50 m langen Teilstücks der Allmendstrasse im Kreuzungsbereich zur Kirchlindachstrasse. Der bauliche Zustand der Strasse und des Trottoirs, die über 70-jährige Trinkwasserleitung sowie die öffentliche Mischabwasserleitung weisen einen dringenden Sanierungsbedarf auf. Im Zuge der Arbeiten wird zudem eine neue Verteilerkabine (VK) durch die Energie Münchenbuchsee AG (EMAG) erstellt.

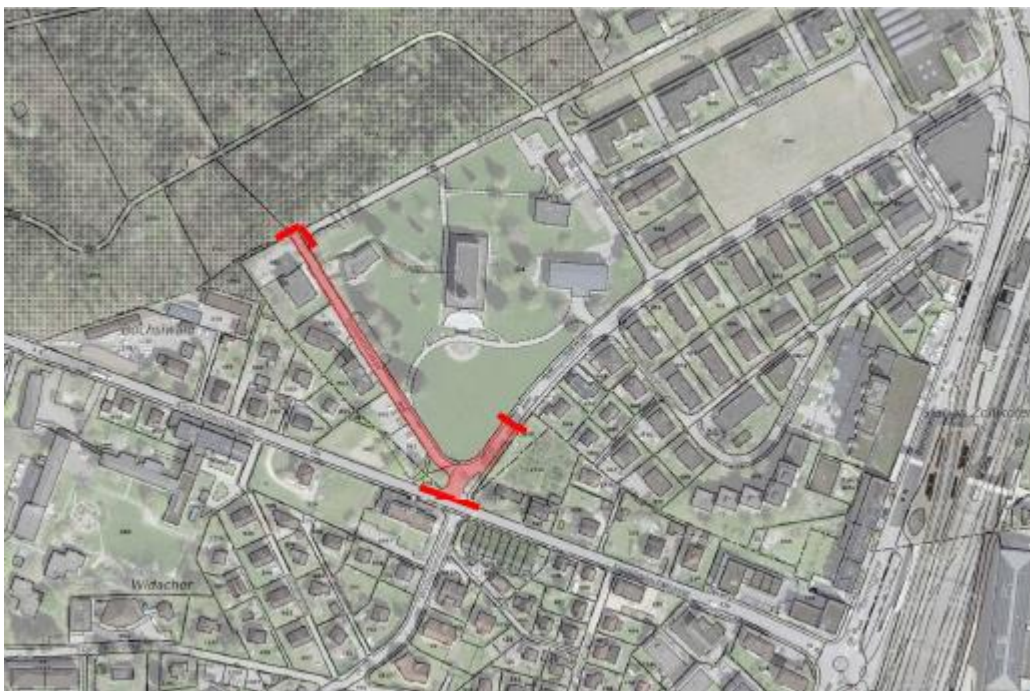
Die Auswertung von Boden- und Bohrkernuntersuchungen zeigt, dass der Strassenoberbau verbessert und sämtliche Werkleitungen überprüft bzw. erneuert werden müssen. Wo möglich, sollen Teile des sogenannten Schwammstadtprinzips umgesetzt werden, das eine natürliche Versickerung und Zwischenspeicherung von Regenwasser fördert.

Durch die Nähe zur Gemeinde Zollikofen müssen die dortigen Grundeigentümer und Behörden in die Planung einbezogen werden.

2. Projektperimeter

Der Projektperimeter umfasst:

- Die gesamte Tempelstrasse bis zum nördlichen Waldrand (Buchsivwald) an der Gemeindegrenze zu Zollikofen.
- Ein Teilstück der Allmendstrasse ab der Kreuzung Kirchlindachstrasse/Allmendstrasse rund 50 m Richtung Norden.



Innerhalb dieses Perimeters sollen folgende Arbeiten durchgeführt werden:

- Sanierung bzw. Ersatz der öffentlichen Mischabwasserleitung und deren Kontrollschächte.
- Erneuerung der Trinkwasserhauptleitung.
- Erneuerung des Strassenoberbaus inklusive Trottoirs und Entwässerung.
- Punktuelle Anpassungen durch die EMAG (z. B. Kabelzüge, Neubau einer Verteilkabine).

3. Geplante Massnahmen

3.1 Strasse und Trottoir

Die Tempelstrasse ist eine Quartierstrasse innerhalb der Tempo-30-Zone Allmend. Sie wird neu einheitlich auf 5.20 m Breite ausgeführt, sodass der Begegnungsfall Personenwagen–LKW gewährleistet bleibt. Die Sanierung beschränkt sich in erster Linie auf das Ersetzen des bestehenden Strassenoberbaus sowie die bauliche Anpassung der Randabschlüsse. Das Trottoir wird – wo vorhanden – auf eine Breite von 2.00 m vergrössert und behindertengerecht ausgebildet. Sofern nötig, werden lokale Einengungen oder Parkfelder neu geordnet, um eine sichere und übersichtliche Verkehrsführung beizubehalten.

Bei der Erneuerung der Beläge kommt ein zweischichtiger Belagsaufbau zur Anwendung. Damit allfällige Setzungen im Bereich der Werkleitungen ausgeglichen werden können wird der Deckbelag 4-6 Monate später eingebaut. Die gesamte Strassengestaltung wird somit dem aktuellen Standard für siedlungsorientierte Erschliessungsstrassen in einer Tempo-30-Zone angepasst und gewährleistet auch für Fussgängerinnen und Fussgänger einen sicheren Bewegungsraum.

3.2 Öffentliche Abwasseranlagen

Die öffentliche Mischabwasserleitung im Perimeter weist diverse Schäden auf und wird mittels Inliner grabenlos saniert. Gleichzeitig werden die drei betroffenen Kontrollschächte vollständig ersetzt, um einen langfristig dichten und wartungsfreundlichen Betrieb zu gewährleisten.

3.3 Private Abwasseranlagen

Gemäss Art. 15 des Gewässerschutzgesetzes sind sämtliche Abwasseranlagen von deren Eigentümern regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen, was auch den Nachweis der Dichtigkeit dieser Anlagen beinhaltet. Im Art. 21 des Kantonalen Gewässerschutzgesetz (KGSchG) ist festgehalten, dass die Gemeinden in ihrem Gebiet die unmittelbare Aufsicht über den Gewässerschutz ausüben und die erforderlichen Massnahmen treffen müssen. Gemäss Art. 6 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) obliegt den Gemeinden insbesondere die Kontrolle des Unterhalts und Betriebes sämtlicher Abwasseranlagen. Da die alleinige Sanierung von öffentlichen Abwasserleitungen nicht ausreicht, um die Verschmutzung des Grundwassers durch das aus undichten Leitungen austretende, hausinterne Abwasser zu verhindern, ist die Gemeinde dazu verpflichtet auch die privaten Abwasseranlagen zu kontrollieren und gegebenenfalls deren Sanierungen anzuordnen.

Die Zustandsbeurteilung der Abwasserleitungen erfolgt normalerweise anhand von Kanalfernsehaufnahmen, welche von den privaten Liegenschaftsbesitzern bei der Gemeinde eingereicht werden müssen. Auf Grund von Erfahrungen in der Gemeinde Münchenbuchsee und auch zahlreichen anderen Gemeinden werden diese Kanalfernsehunguntersuchungen durch die privaten Leitungsbesitzer vielfach sehr mangelhaft oder gar nicht durchgeführt, was eine korrekte Auswertung der Leitungszustände praktisch unmöglich macht. Diese Problematik ist dem kantonalen Amt für Wasser und Abfall (AWA) durchaus bewusst. Anlässlich des Seminars „Gewässerschutz in der Gemeinde“ vom 08.09.2017, welches von der Kantonalen Planungsgruppe Bern (KPG) durchgeführt wurde, hat das AWA denn auch klar die Meinung vertreten, dass die Gemeinden die Zustandsuntersuchungen bei den privaten Abwasseranlagen selbst durchführen müssen, um ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen zu können.

Wie Abklärungen des Ressorts Tiefbau ergeben haben, beauftragen beispielsweise die folgenden Gemeinden die Kanalfernsehaufnahmen für die privaten Abwasserleitungen jeweils selbst und übernehmen auch die Kosten dafür:

- Ostermundigen
- Burgdorf
- Zollikofen
- Kirchlindach
- Worben
- Köniz

Durch diese Vorgehensweise können die Gemeinden sicherstellen, dass die Zustandskontrollen koordiniert und in einer angemessenen Qualität durchgeführt werden. Zudem entfällt auch der Verwaltungsaufwand für das Mahnen von säumigen Liegenschaftsbesitzern und das Nachfordern von Unterlagen infolge von mangelhaft durchgeführten Zustandsuntersuchungen. Die Effizienz zur Wahrnehmung der gewässerschutzpolizeilichen Pflicht durch die Gemeinde, wird damit um das Drei- bis Vierfache gesteigert.

Die privaten Abwasseranlagen der Liegenschaften des Tempelwegs sind bereits älteren Datums und müssen auf Grund dessen als sanierungsbedürftig erachtet werden.

Das für die Projektierung zuständige Ingenieurbüro wird die Zustandsuntersuchung begleiten und die Kanalfertigkeitsaufnahmen auswerten. Anhand der Auswertung wird für jeden Liegenschaftsbesitzer jeweils ein Dossier mit den Kanalfertigkeitsprotokollen und einem Plan ihrer Abwasserleitungen erstellt, in welchem auch die Mängel bei den Abwasseranlagen aufgeführt sind. Zusätzlich wird in diesem Dossier auch ein Sanierungsvorschlag mit einer Kostenschätzung enthalten sein. Der Liegenschaftsbesitzer kann dann wählen, ob er die Sanierung selbst veranlassen will oder ob diese durch das Ingenieurbüro organisiert werden soll. In beiden Fällen werden die Sanierungskosten von den privaten Liegenschaftsbesitzern getragen und die Ausführung der Arbeiten vom zuständigen Ingenieurbüro überwacht respektive kontrolliert. Die Fertigstellung wird danach dem Ressort Tiefbau gemeldet.

3.4 Strassenentwässerung

Im Zuge der anstehenden Strassensanierung müssen die Strasseneinlaufschächte inkl. Anschlüsse ersetzt werden. Die Schächte befinden sich in einem schlechten Zustand und entsprechen nicht mehr den heutigen Normen. Wo möglich werden die Flächen entsiegelt, so dass Grünflächen geschaffen werden können, wo das Regenwasser lokal versickern oder verdunsten kann.

3.5 Wasserversorgung

Aufgrund des hohen Alters der bestehenden Graugussleitung (rund 70-jährig) wird die Trinkwasserleitung in der Tempelstrasse erneuert. Auf der gesamten Länge (ca. 260 m) erfolgt der Ersatz durch eine duktile Gussleitung (Durchmesser 125 mm), inklusive sämtlicher Anschlüsse im Strassenbereich. Die drei im Bauperimeter liegenden Hydranten (inkl. Anschlüsse und Schieber) werden ersetzt, um den Löschschutz langfristig sicherzustellen. Die privaten Eigentümerinnen und Eigentümer werden darauf hingewiesen, dass sie im Zuge der Bauarbeiten die Möglichkeit haben, ihre Hausanschlüsse auf eigene Kosten zu sanieren.

3.6 Öffentliche Strassenbeleuchtung und Elektrizitätsversorgung

Gemäss Angaben der EMAG wird im Projektperimeter das Niederspannungsnetz teilweise ersetzt. Hierfür sind sämtliche relevanten Unterflurschächte freizulegen und zu öffnen, damit die erforderlichen Kabelzüge und Anpassungen durchgeführt werden können. Zusätzlich wird auf der Parzelle Nr. 2087 (gemeindeeigene Parzelle) eine neue Verteilkabine (VK) erstellt. Die bestehende Beleuchtung entspricht den heutigen Anforderungen, die Umrüstung auf LED ist bereits erfolgt. Für allfällige unvorhergesehene Arbeiten wird eine entsprechende Kostenreserve berücksichtigt.

3.7 Koordination mit anderen Werken

Vor dem Bauprojekt wurden sämtliche Werke kontaktiert, um allfällige Bedürfnisse frühzeitig zu erfassen und in die Planung einzubeziehen. Neben den geplanten Arbeiten der EMAG im Bereich Niederspannungsnetz und Verteilkabine haben sich keine weiteren Werkleitungseigentümer (Gas, Kommunikation, etc.) zu zusätzlichen Massnahmen geäußert. Wie üblich wird vor der Ausführung erneut eine Abfrage bei allen Werken erfolgen, damit kurzfristige Anpassungen oder Erweiterungen rechtzeitig berücksichtigt werden können.

4. Voraussichtliche Termine

(unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung durch den Grossen Gemeinderat)

Ausschreibung (unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung)	April – Mai 2025
Arbeitsvergaben	Juni 2025
Ausführungsplanung (parallel zu den Arbeitsvergaben)	Mai – Juni 2025
Realisierung (5-6 Monate)	August 2025 bis Ende 2025
Abschluss / Räumung der Baustelle	Februar 2026
Deckbelageeinbau	Sommer 2026

Finanzielles

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag (+/- 10%) der W + H AG, vom 01. März 2025.

Gesamtkostenzusammenstellung

Strassensanierung

Honorare inkl. Nebenkosten	CHF	53'191.50
Bauarbeiten	CHF	419'056.40
Unvorhergesehenes	CHF	<u>48'103.60</u>
Zwischentotttotal	CHF	520'351.50
MwSt.	CHF	<u>42'148.50</u>
Total Strassenbau inkl. MwSt. gerundet	CHF	<u>562'500.00</u>

Wasserversorgung

Honorare inkl. Nebenkosten	CHF	32'840.00
Sanitärarbeiten	CHF	124'884.40
Bauarbeiten inkl. Nebenkosten	CHF	167'437.50
Unvorhergesehenes	CHF	<u>33'302.50</u>
Zwischentotttotal	CHF	358'464.40
MwSt.	CHF	<u>29'035.60</u>
Total Wasserversorgung inkl. MwSt. gerundet	CHF	<u>387'500.00</u>

Kanalisation

Öffentliche Abwasseranlagen (PAA)

Honorare inkl. Nebenkosten	CHF	9'713.20
Inlinerarbeiten	CHF	37'002.80
Bauarbeiten inkl. Nebenkosten	CHF	45'790.90
Unvorhergesehenes	CHF	<u>9'250.70</u>
Zwischentotttotal	CHF	101'757.60
MwSt.	CHF	<u>8'242.40</u>
Total PAA	CHF	110'000.00

Private Abwasseranlagen (SAA)

Zustandsuntersuchung der privaten Abwasserleitungen (ZPA)	CHF	12'951.00
Honorare inkl. Nebenkosten	CHF	6'475.50
Unvorhergesehenes	CHF	<u>2'775.20</u>
Zwischentotttotal	CHF	22'201.70
MwSt.	CHF	<u>1'798.30</u>
Total SAA	CHF	24'000.00

Total PAA	CHF	110'000.00
Total SAA	CHF	<u>24'000.00</u>
Total Kanalisation inkl. MwSt. gerundet	CHF	<u>134'000.00</u>

Zwischentotal (Kreditantrag an den Grossen Gemeinderat)	CHF	1'084'000.00
--	------------	---------------------

Projektierungskredit (genehmigt durch den Gemeinderat)¹	CHF	<u>62'500.00</u>
---	------------	-------------------------

Gesamtkredit Sanierung Tempelstrasse	CHF	<u>1'146'500.00</u>
---	------------	----------------------------

¹ Gemäss der geltenden Kompetenzregelung wurde am 21. Oktober 2024 durch den Gemeinderat ein Projektierungskredit von CHF 62'500.00 für die Ausarbeitung des Bauprojekts genehmigt.

Finanzkommission

Nach Art. 58 der kantonalen Gemeindeverordnung ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

Folgekosten Gemeindestrassen	Nutzungsdauer	Abschreibungs- und Zinssatz	Betrag CHF
Abschreibung Strassen	40 Jahre	2.50%	14'062.00
Zinsen (kalkulatorisch)		2.00%	5'625.00
Total Kapitalkosten pro Jahr			19'687.50
Total Betriebsfolgekosten / -erträge			0.00
Total Folgekosten pro Jahr			19'687.00

Die Folgekosten des vorliegenden Kreditantrages zu Lasten der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushaltes belaufen sich auf CHF 19'687.00 pro Jahr.

Gemäss Finanzplanung 2024 – 2029 beträgt der Kapitaldienstanteil (Zinsaufwand + Abschreibungsaufwand im Verhältnis zum Ertrag) des Allgemeinen Haushaltes 5.20%. Der Kapitaldienstanteil kann als tragbar bezeichnet werden, die geplante Investition ist für den Allgemeinen Haushalt tragbar.

Folgekosten Wasserversorgung	Nutzungsdauer	Abschreibungs- und Zinssatz	Betrag CHF
Abschreibung Leitungen	80 Jahre	1.25%	4'844.00
Zinsen (kalkulatorisch)		2.00%	3'875.00
Total Kapitalkosten pro Jahr			8'719.00
Total Betriebsfolgekosten / -erträge			0.00
Total Folgekosten pro Jahr			8'719.00

Die Folgekosten des vorliegenden Kreditantrages zu Lasten der Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung belaufen sich auf CHF 8'719.00 pro Jahr.

Gemäss Finanzplanung 2024 – 2029 beträgt der Kapitaldienstanteil (Zinsaufwand + Abschreibungsaufwand im Verhältnis zum Ertrag) der SF Wasserversorgung 3.88%. Der Kapitaldienstanteil kann als gering bezeichnet werden, die geplante Investition ist für die SF Wasserversorgung tragbar.

Folgekosten Abwasserentsorgung	Nutzungsdauer	Abschreibungs- und Zinssatz	Betrag CHF
Abschreibung Leitungen	80 Jahre	1.25%	1'675.00
Zinsen (kalkulatorisch)		2.00%	1'340.00
Total Kapitalkosten pro Jahr			3'015.00
Total Betriebsfolgekosten / -erträge			0.00
Total Folgekosten pro Jahr			3'015.00

Die Folgekosten des vorliegenden Kreditantrages zu Lasten der Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung (SF) Abwasserentsorgung belaufen sich auf CHF 3'015.00 pro Jahr.

Gemäss Finanzplanung 2024 - 2029 beträgt der Kapitaldienstanteil (Zinsaufwand + Abschreibungsaufwand im Verhältnis zum Ertrag) der SF Abwasserentsorgung 4.19%. Der Kapitaldienstanteil kann als gering bezeichnet werden, die geplante Investition ist für die SF Abwasserentsorgung tragbar.

Die Finanzkommission hat dem Geschäft an der Sitzung vom 25. März 2025 zugestimmt.

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

X	Kommission	Datum	Beschluss
	Bildungskommission (BIKO)		
	Hochbaukommission (HBK)		
	Kommission für Umweltfragen (KOFU)		
	Kommission für soziale Fragen (KOSOF)		
	Planungskommission (PLAKO)		
	Sicherheitskommission (SIKO)		
X	Tiefbaukommission (TBK)	19.03.25	Dem Geschäft wurde zugestimmt
	Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO)		
	Weitere Spezialkommissionen oä		

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		Gewässerschutzgesetz (GSchG) Gewässerschutzverordnung (GSchV) Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG) Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV) Kantonales Wasserversorgungsgesetz (WVG) Strassengesetz (SG)	Art. 6, 15 Art. 13 Art. 21 Art. 6 Art. 6, 9 Art. 41, 49
Zuständigkeit	GGR	OgR	Art. 29
Finanzkompetenz		OgR	Art. 29
Verfahren		IVöB	Art. 16, 18

Antrag

1. Das Projekt zur Gesamtsanierung Tempelstrasse wird genehmigt.
2. Die Verpflichtungskredite für den Strassenbau in der Höhe von insgesamt CHF 562'500.00 inkl. MwSt. zu Lasten der Investitionsrechnung des Allgemeinen Haushaltes, für den Ersatz der Trinkwasserleitung in der Höhe von CHF 387'500.00 inkl. MwSt. zu Lasten der Investitionsrechnung der Spezialfinanzierung Wasserversorgung und für die Sanierung der Abwasserleitung in Höhe von CHF 134'000.00 inkl. MwSt. zu Lasten der Investitionsrechnung der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung werden genehmigt.

Beschluss

1. Das Projekt zur Gesamtsanierung Tempelstrasse wird genehmigt.
2. Die Verpflichtungskredite für den Strassenbau in der Höhe von insgesamt CHF 562'500.00 inkl. MwSt. zu Lasten der Investitionsrechnung des Allgemeinen Haushaltes, für den Ersatz der Trinkwasserleitung in der Höhe von CHF 387'500.00 inkl. MwSt. zu Lasten der Investitionsrechnung der Spezialfinanzierung Wasserversorgung und für die Sanierung der Abwasserleitung in Höhe von CHF 134'000.00 inkl. MwSt. zu Lasten der Investitionsrechnung der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung werden genehmigt.

Eröffnung

1. Finanzabteilung (zur Kenntnis)
2. Ressort Tiefbau (zum Vollzug)

Beilagen

1. Technischer Bericht W + H AG vom 01. März 2025
2. Übersichtsplan A3

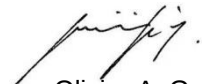
Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 14. Juli 2025, in Kraft.

Münchenbuchsee, 06. Juni 2025

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Sekretär

Protokollführerin



Olivier A. Gerig



Franziska Zwygart